

Update Studienrecht

KENNE DEINE RECHTE

HTU AKTUELL

TEXT:
TIMOTHEUS
HELL

PETER
PRANTER

ROBERT
SCHWARZL

Gerade zu Semesterbeginn schadet es nicht, sich mit der Regelung der Lehre an der TU Graz auseinander zu setzen. Es kann hilfreich sein zu wissen, was ihr erwarten könnt und in welchen Fällen ihr eure Studienvertretung aufsuchen solltet, damit diese sich um Verbesserungen bemüht.

Lehrende einer Vorlesung müssen beispielsweise bereits zu Beginn des Semesters die in diesem Zeitraum anzubietenden Prüfungstermine (mindestens 3) im System eintragen. Das gilt auch in Masterstudien, wo uns berichtet wird, dass Prüfungstermine manchmal nur auf mehrfache Nachfrage und dann recht kurzfristig angesetzt werden. (Die genaue Bestimmung dazu findet ihr in §5 Abs. 1 Z 4 Satzungsteil Studienrecht.)

Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen zu informieren. Außerdem müssen die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und -maßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen rechtzeitig übermittelt werden. (Aus dem Universitätsgesetz, §76 Abs. 2.) Das wird sinnvoller Weise über die LV-Beschreibung im TUGRAZonline erfolgen. Ihr müsst euch also darauf verlassen können, dass dort insbesondere die Beurteilungskriterien und die -maßstäbe festgehalten sind und auch nicht im Laufe des Semesters geändert werden.

Ihr habt nach abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen immer die Möglichkeit, Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen. Sofern es sich nicht um Multiple-Choice-Prüfungen handelt, dürfen die Bögen auch kopiert werden. (Universitätsgesetz, §79 Abs. 5.)

Ab der zweiten Wiederholung einer Vorlesungsprüfung habt ihr die Möglichkeit, die Abhaltung vor einem Prüfungssenat zu beantragen. Ab der dritten Wiederholung (also beim vierten Antritt) muss die Prüfung immer kommissionell stattfinden. Immanente Lehrveranstaltungen können auf Antrag ab der zweiten Wiederholung ebenfalls in einem Prüfungsakt (und damit kommissionell) absolviert werden. (Universitätsgesetz, § 5 Abs. 2 Art. 3b, § 28 Abs. 1.)

Dafür gibt es natürlich auch zahlreiche Pflichten, die ihr als Studierende habt. Außerdem wird die Existenz bestimmter Rechte von Studierenden oft fälschlicherweise angenommen: So könnt ihr bei einer Beurteilung, mit der ihr nicht zufrieden seid, rechtlich eigentlich nichts machen. Nur wenn bei der Prüfung ein „schwerer Mangel“ aufgetreten ist und ihr negativ beurteilt wurdet, sieht das Gesetz hier überhaupt Möglichkeiten vor. Wendet euch in so Fällen aber dennoch am besten immer schnell an eure Studienvertretung!

Seit 1. Oktober 2018 gelten im Satzungsteil Studienrecht vielfältige Änderungen, die für alle Studierenden relevant sind:

- Vorziehen aus dem Master ist künftig nach absolvierter StEOP explizit erlaubt (auch für alle NAWI-Graz-Studierenden!).
- Es gibt eine neue Regelung bei Überschreitung der Korrekturfrist,
- eine Regelung, um mündliche Prüfungen via Videotelefonie abzulegen,
- neue Begriffsbezeichnungen wie etwa „Modul“ statt „Fach“
- und vieles mehr.

Auch neu: Falls ihr euch aufgrund einer zu lange nicht korrigierten Prüfung zu einer Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht anmelden könnt, wird es bald ein Formular geben, über das euch das zuständige Dekanat (das Dekanat der Fakultät, wo die Prüfung oder LV an der ihr teilnehmen möchtet angeboten wird) in diesen Fällen anmeldet.

Online gibt es auch eine ausführliche Zusammenfassung der studienrechtlichen Änderungen (goo.gl/G3P148), die bereits im Mitteilungsblatt (goo.gl/WJXQ8X) veröffentlicht wurden.